

### Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger und Klubvorsitzenden Steidl an die Landesregierung (Nr. 22-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landesrat DI Dr. Schwaiger - betreffend Notfallzulassungen im Land Salzburg

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger und Klubvorsitzenden Steidl betreffend Notfallzulassungen im Land Salzburg vom 12. August 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** An wen werden generell solche Bestätigungen ausgestellt und welche Inhalte finden sich in diesen Bestätigungen (z. B. Datum der Ausstellung, Empfänger der Bestätigung, Zeitraum der Bekämpfung, durchführende Person/Institution der Bekämpfung, Art der zu schützenden Kulturen, Art der Schädlinge, verwendetes Bekämpfungsmittel, ...)?

Die Art der Einbeziehung der Länder durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit in Verfahren zur Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (in Hinkunft kurz: „*Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*“) hat sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet.

Vor der Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise durch die „*Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz*“ des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gab es zwei Anfragen (2014 und 2015) des Bundesamtes für Ernährungssicherheit an die Landesregierung, mit denen deren Haltung zur Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln erhoben wurde.

Die nunmehr von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen „*Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz*“ (in Hinkunft kurz: „*Leitlinien*“) sind erst für die ab 1. Juni 2016 beim Bundesamt für Ernährungssicherheit eingebrachten Anträge auf Notfallzulassung verbindlich (siehe Internetseite des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit der Adresse <https://www.baes.gv.at/zulassung/pflanzenschutzmittel/>) und kamen erstmals bei Anträgen auf Notfallzulassungen für das Jahr 2017 zur Anwendung.

Für das Jahr 2017 wurde die in den Leitlinien vorgesehene Bestätigung erteilt, wenn die Notfallzulassung seitens des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes befürwortet wurde.

Seit den Notfallzulassungen für das Jahr 2018 wird die Bestätigung durch die Landesregierung dann erteilt, wenn der Amtliche Pflanzenschutzdienst auf Anfrage der Landesregierung bestätigt, dass (1) es im Land Salzburg Kulturen der Art gibt, zu deren Schutz die Notfallzulassung beantragt wird, und (2) die Möglichkeit eines Befalls dieser Kulturen durch den Schädling oder die Schädlinge, zu dessen bzw. deren Bekämpfung die Notfallzulassung beantragt wird, besteht.

Die Bestätigung wird jeweils an die Person oder Einrichtung ausgestellt, die mit dem Ansuchen um Bestätigung an die Landesregierung herangetreten ist, in der Regel somit an den jeweiligen Antragsteller auf Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, in Einzelfällen auch an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, und ist mit dem Datum der Ausstellung sowie mit Namen und Anschrift des Empfängers versehen.

In der zu dem jeweiligen Antrag eingeholten Stellungnahme des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes wird zu jedem zur Notfallzulassung beantragten Pflanzenschutzmittel mitgeteilt, ob die Kulturen, deren Schutz Ziel der Notfallzulassung ist, im Land Salzburg vorhanden sind und ob für diese die Möglichkeit des Befalls durch jene Schädlinge besteht, deren Bekämpfung Ziel der Notfallzulassung ist. Die Bestätigung wird unter Verweis auf die als Beilage angefügte Stellungnahme des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für jene Pflanzenschutzmittel erteilt, die dem Schutz zumindest einer im Land Salzburg vorhandenen und von zumindest einem der zu bekämpfenden Schädlinge befallsbedrohten Kultur dienen sollen. Zur Klarstellung enthält jede Bestätigung zusätzlich den Hinweis, dass nur die Fakten des Vorhandenseins der Kulturen und der Möglichkeit des Befalls Gegenstand der Bestätigung sind, nicht aber das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Notfallzulassung gemäß Art. 53 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Der Zeitraum der zulässigen Verwendung des zur Notfallzulassung beantragten Pflanzenschutzmittels wird von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt; eine Stellungnahme der Landesregierung wird dazu nicht abgegeben.

Die die Bekämpfung durchführenden Personen bzw. Institutionen sind nur insofern Gegenstand des Zulassungsverfahrens, als in diesem festgelegt wird, ob das jeweilige Pflanzenschutzmittel ausschließlich für die Verwendung durch berufliche Verwender (Besitzer einer gültigen Ausbildungsbescheinigung) oder für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich (auch durch Personen ohne gültige Ausbildungsbescheinigung) zugelassen wird. Auch dazu wird von der Landesregierung keine Stellungnahme abgegeben.

Da die Notfallzulassung nach der Praxis des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nur entweder für ein gesamtes Bundesland erteilt oder nicht erteilt wird, enthält die Bestätigung auch keine auf Landesteile (z. B. Bezirke, Gemeinden) beschränkten Angaben.

**Zu Frage 2:** Wie oft wurden im Land Salzburg für Pflanzenschutzmittel in den Jahren 2013 bis heute Notfallzulassungen bzw. Bestätigungen erstellt. Mit dem Ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinden und Jahren.

Laut den Leitlinien bedürfen nur Pflanzenschutzmittel der in diesen definierten Kategorien 3 bis 6 einer Bestätigung der Länder, nicht aber Pflanzenschutzmittel der Kategorien 1 und 2. Von Anträgen auf Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln der Kategorien 1 und 2 erlangen die Länder daher keine Kenntnis. Infolgedessen kann nur mitgeteilt werden, wie oft in den Jahren 2013 bis heute derartige Bestätigungen für Pflanzenschutzmittel der Kategorien 3 bis 6 ausgestellt bzw. verweigert wurden, nicht aber wie viele Notfallzulassungen für die Verwendung im Land Salzburg in diesem Zeitraum insgesamt von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt wurden.

Da die Bestätigungen nur für das gesamte Landesgebiet ausgestellt werden, kann keine Aufschlüsselung nach Gemeinden vorgenommen werden.

Die Anträge auf Ausstellung der Bestätigung der Notwendigkeit des Einsatzes in dem jeweiligen Bundesland werden oft bereits gegen Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt und wird die Bestätigung der Landesregierung in solchen Fällen nach Möglichkeit auch noch vor Beginn des Jahres, in dem die Anwendung erfolgen soll, erteilt. Frage 2 wird daher dahingehend verstanden, dass nicht das Jahr der Ausstellung der Bestätigung, sondern das Jahr, für das die Notfallzulassung beantragt wurde, von Interesse ist.

In der nachfolgenden Tabelle ist daher nach den Jahren 2013 bis 2019 aufgegliedert dargestellt, für wie viele für das jeweilige Jahr (Spalte A) zur Notfallzulassung beantragte Pflanzenschutzmittel die Bestätigung für das Land Salzburg ausgestellt (Spalte B) oder verweigert (Spalte C) wurde bzw. vor Verbindlichkeit der Leitlinien ab 1. Juni 2016 auf Anfrage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit eine positive (Spalte B) oder negative (Spalte C) Stellungnahme abgegeben wurde. Die meisten der Pflanzenschutzmittel wurden in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zur Notfallzulassung beantragt.

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
	<b>Jahr</b>	<b>Bestätigung ausgestellt bzw. Stellungnahme positiv</b>	<b>Bestätigung verweigert bzw. Stellungnahme negativ</b>
<b>1</b>	2013	0	0
<b>2</b>	2014	1	0
<b>3</b>	2015	0	1
<b>4</b>	2016	0	0
<b>5</b>	2017	8	1
<b>6</b>	2018	8	1
<b>7</b>	2019	8	1

Zu einem der Anträge auf Notfallzulassung für 2019 wurde zwar die Bestätigung erteilt, aber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit im Sinne einer umfassenden Information ergänzend mitgeteilt, dass die in Betracht kommenden Kulturen im Land Salzburg überwiegend biologisch bewirtschaftet werden, was die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ausschließt. Für dieses Pflanzenschutzmittel wurde durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Notfallzulassung für das Land Salzburg nicht erteilt.

**Zu Frage 3:** Inwiefern wird das Land Salzburg bei Unfällen, bei denen gemäß § 3 Abs. 9 erster Satz Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 unverzüglich alle notwendigen Gegenmaßnahmen einzuleiten sind, informiert?

§ 3 Abs. 9 erster Satz des mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014, wonach „*bei Unfällen mit Pflanzenschutzmitteln ... unverzüglich alle notwendigen Gegenmaßnahmen einzuleiten*“ sind, ist generalklauselartig formuliert. Welche Gegenmaßnahmen im Einzelfall notwendig sind, insbesondere ob angesichts der Schwere des Unfalles auch Dienststellen des Landes zu informieren sind, kann grundsätzlich nur auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts beurteilt werden. Für den Fall des Austrittes größerer Mengen von Pflanzenschutzmitteln oder bei Bestehen der Gefahr einer umweltgefährdenden Verunreinigung von Wasser oder Boden sieht § 3 Abs. 9 dritter Satz Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 jedoch eine Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vor. § 4 Abs. 9 des bis 31. Dezember 2013 in Kraft gewesenen Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBL. Nr. 79/1991, in den jeweils gültigen Fassungen, enthielt bereits eine entsprechende Regelung.

**Zu Frage 3.1.:** Wie oft wurden solche Informationen seit 2013 herangetragen? Mit dem Ersuchen um Aufschlüsselung nach Häufigkeit, Gemeinde und Jahr seit 2013.

Weder an die Landesregierung noch an die Bezirksverwaltungsbehörden wurden im Zeitraum von 2013 bis dato Informationen über Unfälle mit Pflanzenschutzmitteln herangetragen.

**Zu Frage 4:** Welche Maßnahmen waren dabei vom Land erforderlich und in wie vielen Fällen kamen Personen zu Schaden? Mit dem Ersuchen um Aufschlüsselung nach Gemeinden und Jahr seit 2013.

Mangels seit dem Jahr 2013 bis dato den Dienststellen des Landes zur Kenntnis gelangter Unfälle mit Pflanzenschutzmitteln waren keine diesbezüglichen Maßnahmen von Landesdienststellen erforderlich und sind keine mit Unfällen mit Pflanzenschutzmitteln in Zusammenhang stehenden Schädigungen von Personen bekannt.

**Zu Frage 5:** Wie oft wurden Notfallzulassungen im Land Salzburg in der konventionellen Landwirtschaft und wie oft in der biologischen Landwirtschaft erlaubt? Mit dem Ersuchen um prozentueller Aufgliederung nach konventioneller Landwirtschaft und biologischer Landwirtschaft je Bezirk des Landes Salzburg und Jahr seit 2013.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln generell und somit auch die Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes und wird gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in unmittelbarer Bundesverwaltung von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit vollzogen. Es handelt sich bei dem Gegenstand der Frage somit nicht um eine Angelegenheit der Landesvollziehung und kann dazu seitens der Landesregierung keine Auskunft gegeben werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 25. September 2019

DI Dr. Schwaiger eh.